



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Forderungsbeitreibung in der Türkei

Januar 2021

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.

Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

I.	Einleitung	2
II.	Das türkische Gerichtssystem	2
III.	Die tatsächliche Situation	3
IV.	Die rechtliche Situation	3
V.	Lösungswege	4
VI.	Zusammenarbeit mit Anwälten	4
VII.	Inkassowesen	5
VIII.	Kosten	5
IX.	Fazit	5

I. EINLEITUNG

Die anwaltliche Aufgabe der Forderungsbeitreibung stellt gerade im deutsch-türkischen Rechtsverkehr eine besondere Herausforderung dar. Nicht nur die Entfernung, auch die andere Sprache und die andere Mentalität bilden Barrieren, die der gewitzte Schuldner gerne als Heimvorteil nutzt. Hinzu kommen noch spezifische Probleme der türkischen Justiz – insbesondere die oft viel zu lange Dauer von Gerichtsverfahren.

II. DAS TÜRKISCHE GERICHTSSYSTEM

Eingangsstanz ist in den typischen zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten die „Zivilkammer“ (*asliye hukuk ticaret mahkemesi*). Gegen Urteile dieser Kammern ist die Berufung zu den Regionalgerichten (*Bölge Hukuk Mahkemeleri*), danach die Kassation (Revision) zum Kassationshof (*Yargıtay*) gegeben.

Sind alle Mittel in der zivilen Gerichtsbarkeit ausgeschöpft und liegt ein Verstoß gegen Grundrechte vor, kann noch das Verfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde angerufen werden. Die Einschlagung dieses Rechtsweges ist Bedingung für den Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Infolge der notorischen Überlastung türkischer Gerichte und eines fehlenden Bewusstseins für „Prozessökonomie“ dauern erstinstanzliche Verfahren in der Regel deutlich länger als vergleichbare Verfahren in Deutschland. Mit der am 1.10.2011 in Kraft getretenen Prozessreform hat sich das praktisch nicht geändert.

Die Vollstreckung der Urteile erfolgt durch „Vollstreckungsämter“ (sing. *icra dairesi*), die den Gerichten zugeordnet sind, in Form der Sachpfändung, Immobiliarpfändung, Zwangsversteigerung und Forderungspfändung (Bankkonten!).

Die vorläufige Anspruchssicherung kann durch flankierende Maßnahmen – **einstweilige Verfügung** (*tedbir*) oder **Arrest** (*ihiyati haciz*) – betrieben werden. In der Regel ist durch den Antragssteller Sicherheit zu leisten. Im Falle des Verlustes des Hauptverfahrens kann es zu Schadensersatzansprüchen des Gegners kommen.

Oft wird sich die Vorschaltung eines **Mahn-/Vollstreckungsverfahrens** empfehlen, das ca. zwei Wochen dauert. Das innerhalb von **sieben Tagen ab Zustellung** auszuübende **Einspruchsrecht** führt zur Überleitung ins ordentliche Gerichtsverfahren, in dem der Antragsteller die "Aufhebung des Einspruchs" begehrt. Ausländer haben zu beachten, dass diese kurze Frist auch dann gilt, wenn im Ausland an sie zugestellt wird. Es kann im Idealfall

und mit anwaltlichem Geschick zur Verurteilung des Widersprechenden zu einer zusätzlichen Entschädigung führen. Kann allerdings eine eindeutig die Schuld des Schuldners beweisende Urkunde vorgelegt werden, sind die Widerspruchsmöglichkeiten des Schuldners nur noch sehr eng begrenzt. In solchen Fällen beträgt die **Einspruchsfrist** sogar nur **fünf Tage**.

Die erfolgreiche Vollstreckung türkischer Urteile in Deutschland setzt den Nachweis voraus, dass das Urteil ordnungsgemäß zustande gekommen und dem in Deutschland ansässigen Schuldner ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu verteidigen.

Die Streitbeilegung ist nach türkischem Recht auch im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit zulässig. Einzelheiten hierzu sind jedoch ein gesondertes Thema (vgl. [hier](#)).

Mehr zum **Gerichtssystem** [hier](#).

III. DIE TATSÄCHLICHE SITUATION

Der Schuldner und sein Vermögen lassen sich meist mit einigen wirksamen Mitteln herausfinden. Allerdings verfügt die Türkei zwar über ein Meldewesen, doch ist es derzeit nur bedingt möglich, über schriftliche Einwohnermeldeanfragen den Aufenthalt des Schuldners zu ermitteln. Das Personenstandsregister, das für die Bestimmung des Gerichtsstandes auch die Vermutung für einen Wohnsitz begründet, kann erster Anhaltspunkt sein. Wohnt der Schuldner nicht tatsächlich am Ort, den das Personenstandsregister ausweist, ist die Zustellung indessen noch nicht gewährleistet. Denn es fehlt trotz der zentralistischen Verwaltungsstruktur des türkischen Staates noch an einer vollständigen zentralen Erfassung der Einwohnermeldedaten. Kennt man den Ort, so wird man über die lokalen Bürgermeisterämter auch die Wohnanschrift in Erfahrung bringen können.

Hilfreich ist allerdings, dass die Türkei vor einiger Zeit die „Identifikationsnummer“ (*T.C. kimlik no.su*) eingeführt hat, über die sich über eine Person per Internet und Datenbankanfragen bereits viel herausfinden lässt.

Das Grundbuchwesen hat sich in der Türkei zwar weitgehend, aber noch nicht vollständig durchgesetzt, weil noch nicht sämtlicher Grund und Boden katastriert ist. Wo es sich – etwa im ländlichen Bereich – um ein nichtkatastriertes Grundstück handelt, kann man beim Dorfbürgermeister nachfragen. Im Übrigen gibt es eine zentrale elektronische Erfassung über das Datenbanksystem TAKBIS. Dieses ist nicht allgemein zugänglich.

Weitere Informationsquellen sind die örtlichen Handelsregister, die Stadtverwaltungen und die Prozessregister der Gerichte.

IV. DIE RECHTLICHE SITUATION

Von der rechtlichen Situation im Einzelfall hängen die Faktoren Zeit und Kosten sowie die Aussicht auf Erfolg ab, mit anderen Worten, das Kostenrisiko. Im Übrigen sieht der Ablauf wie folgt aus:

Hat der Gläubiger eine Forderung, die weder in Deutschland noch in der Türkei geltend gemacht worden ist, bedarf es zunächst der Feststellung des Aufenthaltsorts des Schuldners, damit eine Klage zugestellt werden kann. Ausnahmsweise ist auch die „öffentliche Zustellung“ möglich. Nach erfolgreicher Klageerhebung muss die beklagte

Seite bestimmte Einreden sofort erheben (Unzuständigkeit, Verjährung u.a.). Im Zuge des Verfahrens kommt es in der Regel zu mehreren Verhandlungen und zur Erhebung von Gutachten.

Ist das Urteil ergangen, wird es erst rechtskräftig, wenn entweder die Revisionsfrist nicht eingehalten wurde (zwei Wochen) oder die Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sind.

Die Zwangsvollstreckung setzt die Zustellung und Bezahlung aller Gerichtsgebühren voraus, ohne die es kein „*ilam*“ - keinen vollstreckungsfähigen Titel gibt.

Ist ein Urteil im Ausland erlangt und dort auch rechtskräftig geworden, muss es in der Türkei noch einmal für vollstreckbar erklärt werden. Das Verfahren hierfür ähnelt einem ordentlichen Gerichtsverfahren, ist aber in der Regel unproblematisch - vorausgesetzt, dass nachgewiesen werden kann, dass Klage und Urteil in der Türkei ordnungsgemäß zugestellt worden waren.

Der bloße deutsche „Vollstreckungsbescheid“ ist in der Türkei nicht vollstreckbar, sondern allenfalls „Beweismittel“, das jedoch widerlegt werden kann. Dagegen können notarielle Urkunden mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in der Türkei in die Vollstreckung gelangen.

Bevor es jetzt in die Zwangsvollstreckung geht, sollte man auch schon in Erfahrung gebracht haben, wo es etwas zu holen gibt.

Mehr zur **Zwangsvollstreckung** [hier](#).

V. LÖSUNGSWEGE

Wer eine Forderung beizutreiben hat, sollte

- die tatsächliche Situation feststellen
- sich den anwaltlichen Partner hierfür sorgfältig aussuchen
- eine möglichst tragfähige Analyse der Berechtigung des eigenen Anspruchs durchführen (lassen)
- und aus all dem den Lösungsweg anhand der Situation entwickeln

In den letzten Jahren haben sich verschiedene Beratungsfirmen auf die Beschaffung der erforderlichen Informationen spezialisiert. Auch die RUMPF CONSULTING bietet solche Dienstleistungen an.

Manchmal genügt aber auch einfach die überraschende Ansprache durch ein Anwaltsbüro, die Zahlungsbereitschaft zu beflügeln. Auch der schnelle vorläufige Zugriff mit gerichtlicher Hilfe (einstweilige Verfügung, Arrest) kann schon vor Einleitung des Hauptverfahrens Wirkung zeigen, abgesehen davon, dass man dann schon Zugriff auf vollstreckbares Vermögen hat.

VI. ZUSAMMENARBEIT MIT ANWÄLTEN

Es gibt in der Türkei zahlreiche Anwaltskanzleien mit deutschen Sprachkenntnissen. Allerdings müssen sich deutsche Mandanten darauf einstellen, dass die Arbeitsweisen anders als diejenigen einer deutschen Anwaltskanzlei sind. So informieren türkische Anwaltskanzleien ihre Mandanten unaufgefordert nur über besonders wichtige Ereignisse. Türkische Wirtschaftskanzleien arbeiten nicht kostengünstiger als deutsche Wirtschaftskanzleien, eher im Gegenteil. Die gesetzliche Gebührenordnung ist inzwischen

auf einem Stand, der demjenigen der deutschen Gebührenordnung nicht nachsteht. Es macht daher Sinn, sich möglichst genau zu informieren, welche Kosten bis zum Ende der Zwangsvollstreckung voraussichtlich anfallen, inwieweit auch bei Obsiegen die Erstattung durch den Gegner gewährleistet ist (in der Regel nicht) oder ob die Erstattung beim Anwalt verbleibt. Mehr als in Deutschland ist es üblich, Pauschalhonorare zu vereinbaren, oft auch mit Erfolgsbeteiligung. Es sollte immer darauf geachtet werden, dass die Anwaltskosten brutto genannt werden, d.h. einschließlich der türkischen Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer.

Immer mehr deutsche Anwaltskanzleien werben mit „eigenen Büros“ in Istanbul. Welche Vorteile dies für die Mandanten bringt, ist allerdings durchaus offen, denn letztlich kommt es ausschließlich darauf an, ob das, was vom deutschen Mutterbüro erwartet wird, auch vom türkischen Standort geliefert werden kann, wo die Verantwortlichen aus der lokalen Anwaltschaft kommen. Wettbewerbsvorteile haben solche Kanzleien, die nicht nur in der Lage sind, mit ihren türkischen Partnern effizient zusammen zu arbeiten, sondern auch eigene Kompetenz am Hauptstandort vorhalten.

Mehr zu den **Prozesskosten in der Türkei** [hier](#).

Mehr **zur Zusammenarbeit mit türkischen Rechtsanwälten** [hier](#).

VII. INKASSOWESEN

Infolge eines Anwaltsrechts, das die gewerbliche Übernahme der Forderungsbeitreibung durch Nicht-Anwälte verhindert, hat sich in der Türkei neben der Anwaltschaft kein Vollstreckungswesen entwickelt. Hinzu kommt, dass viele türkische Anwälte, obwohl unzulässig, das Inkasso auf reiner Erfolgsbasis betreiben, so dass der Bedarf auch nicht gegeben ist.

Grenzüberschreitend - etwa indem ein deutsches Inkassounternehmen Forderungen in der Türkei beitreibt - ist das Inkasso nur möglich, wenn sich das Inkasso-Unternehmen zur Durchsetzung von Forderungen in der Türkei bevollmächtigen lässt, wobei das Unternehmen wiederum zu beachten hat, dass nur Gerichtsurteile in der Türkei für vollstreckbar erklärt werden können; andernfalls muss der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

VIII. KOSTEN

Die Kosten für die Informationsbeschaffung im Sinne einer effektiven Tatsachenermittlung (Schuldner, Vermögen) richten sich nach der Schwierigkeit im Einzelfall. Erfahrungswerte aus einer verbreiteten Praxis gibt es nicht. Denkbar sind Pauschalvereinbarungen oder Vereinbarungen nach Aufwand.

Für die nächste Stufe ist bereits die Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei zu empfehlen.

IX. FAZIT

Die Türkei ist ein schwieriges Land, wenn es um die erfolgreiche Beitreibung notleidender Forderungen geht. Erfolgreiche Forderungsbeitreibung ist jedoch möglich, wenn:

- zum Schuldner und seinem Vermögen ausreichende Tatsachenfeststellungen getroffen und ggfs. Beweise gesichert werden

- die rechtlichen Möglichkeiten für den schnellen Zugriff ausgeschöpft werden
- die Zusammenarbeit mit dem richtigen Partner vor Ort sichergestellt werden kann.

Für weitere Informationen gehen Sie auf unsere Webseiten. Oder fragen Sie uns direkt in Stuttgart oder Istanbul.

Einen Gesamtüberblick in gedruckter Form finden Sie in dem Buch von Christian Rumpf, [Recht und Wirtschaft der Türkei](#), 5. Aufl., Berlin 2017.

